



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

DAS NEUE PFLEGE- STÄRKUNGSGESETZ

PSG II – Änderungen zum 1. Januar 2017





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum 1. Januar 2017 tritt die größte Reform der Pflegeversicherung seit ihrem Bestehen in Kraft. Damit werden viele Änderungen für Menschen wirksam, die einen Pflegebedarf haben und Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder beantragen wollen.

Eine Pflegesituation ist für alle Beteiligten immer eine große Herausforderung – und mit vielen, nun auch neuen Fragen verbunden. Die Informationen dieser Broschüre sollen Sie dabei unterstützen, sich gut auf diese Neuerungen vorzubereiten.

Zwei wichtige Botschaften vorab:

Alle Menschen, die bisher schon Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen haben, werden ab 1. Januar 2017 finanziell nicht schlechter gestellt. Viele Menschen erhalten sogar höhere Zuschüsse als bisher.

Statt der bisherigen Pflegestufen wird es ab 2017 fünf Pflegegrade geben. Diese Überleitung erfolgt zum 1. Januar automatisch. Sie müssen nichts dafür veranlassen.

Weitere Hinweise zu diesen Themen sowie Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II finden Sie auf den folgenden Seiten.

Ausführlichere Informationen erhalten Sie zudem bei den 135 Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz, die sie kostenfrei und gerne auch zuhause umfassend beraten (www.pflegestuetzpunkte.rlp.de).

Ich hoffe, dass Sie sich in Ihrer Pflegesituation gut, umfassend und sicher vorbereitet und begleitet fühlen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabine Bätzing-Lichtenthäler', written in a cursive style.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz

AB 2017 GILT DAS ZWEITE PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ (PSG II). ES BRINGT GRUNDLEGENDE NEUERUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE MENSCHEN UND IHRE PFLEGENDEN ANGEHÖRIGEN. WIR GEBEN IHNEN IN DIESEM FLYER EINEN ÜBERBLICK.

Was ist das Wichtigste für Sie?

- Niemand, der bisher schon Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen hat, wird ab 1. Januar 2017 finanziell schlechter gestellt – viele Menschen erhalten aber höhere Zuschüsse als bisher.
- Statt Pflegestufen gibt es ab 2017 fünf Pflegegrade. Die Überleitung erfolgt automatisch.
- Bei der Begutachtung werden künftig Menschen mit Demenz und Menschen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen besser berücksichtigt.
- Wer Angehörige pflegt, sollte überprüfen, ob er Rentenansprüche hat.

WAS ÄNDERT SICH BEI DER BEGUTACHTUNG DURCH DEN NEUEN BEGRIFF VON PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT?

Was gilt bisher?

Bisher gibt es drei Pflegestufen. Maßgeblich für die Zuordnung ist, wie viele Minuten Hilfe ein pflegebedürftiger Mensch bei verschiedenen Verrichtungen benötigt. Dabei werden vor allem körperliche Beeinträchtigungen durch den Gutachter oder die Gutachterin betrachtet.

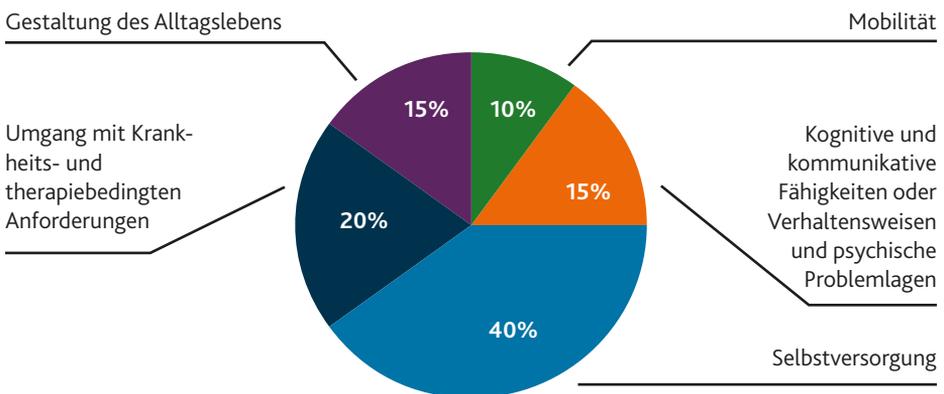
Was sind die neuen Kriterien?

Zukünftig wird es fünf Pflegegrade geben. Im Mittelpunkt steht dabei, wie selbstständig jemand seinen Alltag bewältigen kann. Die Gutachter schauen

sich dafür dann – anders als bisher – die Fähigkeiten eines Menschen in verschiedenen Lebensbereichen umfassender an. Sie fragen danach, was der Pflegebedürftige noch selbst im Alltag tun kann und wobei er Hilfe benötigt. Sie berücksichtigen neben körperlichen Beeinträchtigungen dabei auch geistige oder psychische Einschränkungen – letztere werden stärker bewertet als bisher.

Für diese neue, umfassendere Beurteilung werden im Gutachten sechs Lebensbereiche betrachtet und mit Punkten bewertet. Sie fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtbewertung ein:

GEWICHTUNG



WELCHE PFLEGEGRAD E GIBT ES ZUKÜNFTIG? AUS DEN PFLEGESTUFEN WERDEN 2017 FÜNF PFLEGEGRAD E.

Bisher:

Pflegebedürftige werden in drei Pflegestufen oder als Härtefall eingeteilt. Wer an einer Demenz leidet, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist, kann zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz feststellen lassen.

Ab 1. Januar 2017

Pflegebedürftige werden in fünf Pflegegrade eingeordnet. Die Pflegegrade richten sich danach, wie schwer die Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten des pflegebedürftigen Menschen eingeschränkt sind. Je höher der Pflegegrad (PG), desto höher sind die Pflegeleistungen:

PG 1 – geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 2 – erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 3 – schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 4 – schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 5 – schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Durch die neue Begutachtung wird es 2017 Menschen geben, die erstmals Pflegeleistungen erhalten. Der zukünftige Pflegegrad 1 richtet sich an diejenigen, die noch nicht in erheblichem Maße pflegebedürftig sind, aber im Alltag erste Unterstützungen brauchen.

Wie funktioniert die Überleitung von Pflegestufe zu Pflegegrad?

Die Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade erfolgt zum 1. Januar 2017 automatisch: Menschen mit körperlichen Einschränkungen erhalten den nächst höheren Pflegegrad. Menschen mit erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz erhalten direkt den übernächsten Pflegegrad.



BEISPIELE

Herr M. hat derzeit Pflegestufe I, da er sich nur noch eingeschränkt bewegen kann. Zum 1. Januar 2017 erhält er automatisch Pflegegrad 2.

Frau A. hat derzeit Pflegestufe II. Bei ihr wurde zusätzlich eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt. Sie erhält daher zum 1. Januar 2017 automatisch Pflegegrad 4.

Die Überleitungsregeln sind also bei Menschen mit rein körperlichen Einschränkungen und denen mit geistigen oder psychischen Einschränkungen unterschiedlich.

Bis Dezember 2016

**Pflegestufe 0
mit eingeschränkter Alltagskompetenz oder
Pflegestufe I**

**Pflegestufe I
mit eingeschränkter Alltagskompetenz oder
Pflegestufe II**

**Pflegestufe II
mit eingeschränkter Alltagskompetenz oder
Pflegestufe III**

**Pflegestufe III
mit eingeschränkter Alltagskompetenz oder
Pflegestufe III plus Härtefall**

Ab Januar 2017

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

Wird jemand, der schon Leistungen bezieht, durch das PSG II schlechter gestellt?

Nein. Jeder, der schon Pflegeleistungen bezieht, genießt den so genannten Besitzstandsschutz.

Was heißt das?

Pflegebedürftige, die bis zum 31. Dezember 2016 bereits eine Pflegestufe haben und Pflegeleistungen beziehen, werden automatisch in einen Pflegegrad übergeleitet und erhalten mindestens dieselben Leistungen wie vorher. Der Besitzstandsschutz gilt ein Leben lang – auch bei einem Wechsel der Kranken- und Pflegekasse. Er erlischt nur, wenn der Mensch nicht mehr pflegebedürftig ist. Verschlechtert sich sein gesundheitlicher Zustand, kann er – wie bisher – jederzeit einen Antrag auf eine neue Begutachtung und Höherstufung stellen.

Auch wer bis zum 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Pflegeleistungen stellt, genießt 2017 Besitzstandsschutz. Einstufung und Leistungen richten sich nach den Regelungen, die bis Ende 2016 gelten.

Wie viel zahlt die Pflegeversicherung künftig monatlich?

Pflegegrad 1

Pflegegrad 1 gilt für Menschen, die nur wenig Unterstützung brauchen (Teilhilfe bei Selbstversorgung, Verlassen der Wohnung, Haushaltsführung). Bisher hatten sie keinen Anspruch auf Pflegeleistungen. Ab 2017 können sie sich für Alltagshilfen bis zu 125 Euro erstatten lassen. Wer in einer Einrichtung für ältere, pflegebedürftige Menschen wohnt, erhält 125 Euro als Zuschuss.*

DIE WICHTIGSTEN LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG 2017

Pflegegrade 2 bis 5

Ab dem nächsten Jahr erhalten Menschen nach den Pflegegraden 2 bis 5 Pflegeleistungen.

Werden diejenigen, die bereits eine Pflegestufe haben, neuerlich begutachtet?

Nein. Menschen, die bereits eine Pflegestufe haben, werden ohne eine neue Begutachtung automatisch in das neue System übergeleitet und erhalten automatisch Leistungen nach dem künftigen Pflegegrad.

LEISTUNG	PG 1*	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld	/	316 €	545 €	728 €	901 €
Pflegesachleistungen	/	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Tages- und Nachtpflege	/	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Vollstationäre Pflege	/	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €



Wie wirkt sich das PSG II auf die Berechnung der Eigenleistung in einer Einrichtung für ältere, pflegebedürftige Menschen aus?

Zurzeit hängt der Betrag der Eigenleistung von der Pflegestufe ab – das ändert sich 2017.

Menschen, die 2017 in eine Einrichtung für ältere, pflegebedürftige Menschen einziehen...

... zahlen von Pflegegrad 2 bis 5 den gleichen Eigenanteil. Dieser Betrag bleibt auch konstant, wenn sie in einen höheren Pflegegrad eingestuft werden.

Menschen, die zum Jahreswechsel schon in einer Einrichtung für ältere, pflegebedürftige Menschen wohnen...

... zahlen im Januar 2017 nicht mehr als im Dezember 2016. Sind die Kosten höher als zuvor, trägt die Pflegekasse die Differenz – dank des so genannten Besitzstandsschutzes.

Wichtige Einschränkungen

Steigt der Eigenanteil nach dem 1. Januar 2017 (beispielsweise zum 1. Januar 2018) oder erhöht sich das Entgelt, weil andersartige Kosten – zum Beispiel für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionen (zum Beispiel für die Errichtung und Instandhaltung des Gebäudes) – gestiegen sind, muss der Bewohner den erhöhten Betrag selbst tragen.

Wer hat ab 2017 einen Anspruch auf Zahlung von Rentenbeiträgen?

Wer seinen Angehörigen pflegt, hat unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Rentenbeiträge:

- Die oder der Pflegebedürftige hat mindestens den Pflegegrad 2.
- Die Pflegeperson wendet mindestens 10 Stunden in der Woche für Pflege auf.
- Die zehn Stunden sind auf mindestens zwei Tage verteilt.
- Die Pflegeperson arbeitet nicht mehr als 30 Stunden in der Woche.

Es besteht die Möglichkeit, die erforderlichen 10 Stunden zu erreichen, indem die Pflegezeit bei mehreren Pflegebedürftigen addiert wird.

Welche Besonderheiten gibt es für pflegebedürftige Kinder?

Nach dem neuen System können Gutachter auf Belange von Kindern besser eingehen als bisher. Dabei berücksichtigen sie, dass sich der jeweilige Pflegebedarf eines Kindes stark von dem Erwachsener unterscheidet. Als Vergleich dienen gesunde Kinder im gleichen Alter.

Kinder unter 18 Monaten werden einen Pflegegrad höher eingestuft als Erwachsene mit gleicher Pflegebedürftigkeit. Diesen Pflegegrad können sie ohne eine erneute Begutachtung bis zum 18. Lebensmonat behalten – es sei denn, ihre Situation verbessert oder verschlechtert sich. Dann gibt es ein neues Gutachten.

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz

Redaktion:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Martina Peters (redaktionelle Überarbeitung)

Gestaltung: Monika Kaemper – Kommunikationsdesign

Druck: W.B. Druckerei GmbH, Hochheim am Main

Bildnachweise: Katarzyna Bialasiewicz, Barabasa, Horsche @iStock

Stand: Dezember 2016

Wichtige Unterstützungsangebote finden Sie im Internet unter:
www.pflegestuetzpunkte.rlp.de und www.verbraucherzentrale-rlp.de



verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen / Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen / Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE



verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz